

## Grundsätzliche Bedingungen

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Sie beginnt mit dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeuges, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung des Cargolifts durch die Gerd Bär GmbH. Bei längerer Liegezeit des Cargolifts behält sich die Gerd Bär GmbH vor, vor Anerkennung der Gewährleistungszeit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lieferqualität zu fordern (Ölwechsel, nochmalige Schmierung der Lager etc.).

Voraussetzung für die Akzeptanz von Gewährleistungsanträgen ist die erfolgreiche Funktionsprüfung nach der sach- und fachgerechten Montage am Fahrzeug. Des Weiteren ist eine ordnungsgemäß durchgeführte und im Prüfbuch dokumentierte gesetzlich vorgeschriebene UVV-Prüfung nachzuweisen. Bei Unterlassung der vom Hersteller bestimmten Wartungsarbeiten und der UVV-Prüfung kann es bei kausalem Zusammenhang zur Ablehnung von Gewährleistungsanträgen kommen. Daher empfiehlt die Gerd Bär GmbH, die notwendigen Arbeiten durch die Gerd Bär GmbH selbst oder durch einen Bär-Servicepartner durchführen zu lassen. Ein Beleg der durchgeführten UVV-Prüfung und Wartungsarbeiten (Kopie Prüfbuch, Rechnung) ist dem Gewährleistungsantrag zwingend beizulegen.

Gewährleistungsanträge ohne Nachweis der UVV-Prüfung und Wartungsarbeiten senden wir zu unserer Entlastung unbearbeitet zurück. Reparaturen  $\geq 500,-$  EUR dürfen in den letzten 6 Monaten vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums bzw. der Laufzeit des Bär CargoRate Wartungs- und Reparaturvertrags nur in Absprache mit einem Bär-Mitarbeiter durchgeführt werden.

Eine durch die Gerd Bär GmbH akzeptierte Gewährleistung führt nicht zwangsläufig zu einer Gewährleistungsverlängerung.

Die Gewährleistung gilt für alle bestimmungsgemäßen Einsätze im öffentlichen Straßenverkehrsnetz Europas. Maximal zulässig ist ein 2-Schichteinsatz. Davon abweichende Einsätze bedürfen der schriftlichen Zustimmung, oder können zu einer Reduzierung des Gewährleistungszeitraums auf 12 Monate führen. Schäden sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu beheben. Für Folgeschäden mangels umgehender Schadensbehebung, Überlastung oder infolge nicht bestimmungsgemäßen Einsatz, wird nicht gehaftet.

Die Gerd Bär GmbH haftet im Rahmen der Gewährleistung für die einwandfreie über den Kaufvertrag zugesicherte Funktion des Cargolifts und aller anderen zum Lieferumfang gehörenden Komponenten. Im Falle der Montage des Cargolifts durch Monteure der Gerd Bär GmbH oder in direktem Auftrage, erstreckt sich die Gewährleistung auch auf die Befestigungssituation am Fahrzeug. Die Schnittstelle zur herstellereigenen Fahrzeugelektrik ist in jedem Fall die Hauptsicherung am elektrischen Verteilerstecker nahe dem Cargolift.

Die Gerd Bär GmbH behält sich hiermit das ausdrückliche Recht auf eine sachliche Prüfung der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vor.

Bei Unstimmigkeiten wird eine möglichst einvernehmliche Lösung angestrebt. Begründete Ablehnungen sind grundsätzlich möglich.

Gewährleistungsarbeiten sollten von dem jeweils betreuenden, nächstgelegenen Service-Partner der Gerd Bär GmbH durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann auch der Werkskundendienst der Gerd Bär GmbH angefordert werden.

## Form

Gewährleistungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Reparaturabschluss über den Bär Cargolift WebShop unter [www.baer-cargolift.de](http://www.baer-cargolift.de) einzureichen. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gewährleistungsanträge bearbeitet.

**Die folgenden Angaben werden benötigt, um den Auftrag bearbeiten zu können und eine korrekte Ausführung zu gewährleisten:**

- Bär Cargolift-Serialnummer (S.-Nr.)
- BC-Typ
- Kfz-Kennzeichen
- Endkunde
- Reparaturdatum
- Lieferscheinnummer Bär
- Ihre Rechnungsnummer
- Ansprechpartner
- E-Mail für Rückfragen
- genaue Beschreibung; Fehler/ Ursache/ Beseitigung
- Servicemeldungs-Nummer (SM)/RMA-Nummer im Feld „Fehler“ einzutragen)

## Umfang

### a. Ersatzteile

Bei Gewährleistungsarbeiten/ -Arbeiten im Rahmen des Wartungs- und Reparaturvertrages (Bär CargoRate) dürfen nur Original-Ersatzteile der Gerd Bär GmbH verbaut werden. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung, werden fremdbezogene Ersatzteile gegen Rechnungskopie vergütet. Grundsätzlich werden die für die ordnungsgemäße Reparatur benötigten Ersatzteile über den Gewährleistungsantrag erstattet.

Bei Verwendung nicht über die Gerd Bär GmbH bezogenen Ersatzteile und der ursächlich durch die Fremd-Ersatzteile entstandene Fehlfunktion, verfällt die Gewährleistung. Alle erstatteten Ersatzteile gehen automatisch in das Eigentum der Gerd Bär GmbH über.

### b. Fehlersuche/Reparaturgenehmigung

Grundsätzlich ist bei erfolgloser Fehlersuche nach 30 Minuten technischer Rat bei der Hotline der Gerd Bär GmbH einzuholen. Bei Reparaturen, die die von der Gerd Bär GmbH vorgegebenen Richtzeiten überschreiten oder bei Reparaturen, die nicht in der Richtzeitentabelle aufgeführt sind, ist grundsätzlich eine Genehmigung von der Hotline einzuholen (siehe „Richtzeitentabelle, F7223001“). Außerdem sind alle Gewährleistungsarbeiten, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 3 Stunden erfordern, prinzipiell genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erfolgt durch die Hotline der Gerd Bär GmbH, die in einem solchen Fall

eine sogenannte Servicemeldungs-Nummer (SM)/RMA-Nummer vergibt. Genehmigungspflichtig ist auch der Austausch von Hydraulikaggregaten oder deren Einzelkomponenten.

## **c. Arbeitszeit**

Die zur Behebung des Schadens notwendige Arbeitszeit ist Bestandteil des Gewährleistungsanspruches. Für Standardreparaturen gilt die jeweils gültige „Richtzeitentabelle“ (F7223001) als verbindlich, sofern keine erschwerenden Umstände (siehe Absatz „b. Fehlersuche/Reparaturgenehmigung“) geltend gemacht werden können. Die Arbeitszeit wird nach dem mit dem Service-Partner vereinbarten Vergütungssatz erstattet. Die Gerd Bär GmbH behält sich vor, den Std.-Satz auf das branchenübliche Maß zu kürzen.

## **d. Außenmontagen**

Bei fahrbereiten Fahrzeugen wird grundsätzlich keine Außenmontage vergütet. Nur im Falle eines durch den Schaden am Cargolift nicht mehr fahrbereiten Fahrzeugs werden die Kosten für die Einsatzfahrt erstattet. Damit zusammenhängende Fahrtstunden und Kilometer werden nach dem mit dem Service-Partner vereinbarten Vergütungssatz erstattet.

## **e. Rücksendung / Retoure von Schadteilen**

Alle bei Gewährleistungsarbeiten ersetzten Schadteile gehen in das Eigentum der Gerd Bär GmbH über und sind auf dem günstigsten Frachtweg zur Prüfung einzusenden.

Rücksendepflichtige Schadteile werden direkt in der Eingabemaske des Gewährleistungsantrags, zum jeweiligen Material, angezeigt. Für Rücksendungen innerhalb Deutschlands sollte der kostenlose Rückholservice über den Bär Cargolift WebShop verwendet werden. Die gereinigten Schadteile sind, wie Neuteile verpackt, innerhalb von 4 Wochen nach Reparaturabschluss zusammen mit einer Kopie des Gewährleistungsantrages und des Bär Cargolift Rücksendescheins einzusenden. Die Angabe der Lieferschein-Nr. (bzw. Rechnungs-Nr.) auf dem Rücksendeschein ist zwingend notwendig.

Für Rücklieferungen ohne Bär Cargolift Rücksendeschein erheben wir eine Aufwandspauschale von € 50,00.

Gewährleistungsanträge können ohne zurückgeschickte Schadteile nicht bearbeitet werden. Retouren nehmen wir unter folgenden Bedingungen an:

- Gesamte Ersatzteil-Lieferung – Nettowarenwert von min. € 50,00 (pro einzelnes Ersatzteil – Nettowarenwert von min € 5,00, ansonsten nicht erstattbar).
- Liefertermin liegt max. 24 Monate zurück
- Rücksendung von vollständigen Bausätzen

Hier besteht kein Vergütungsanspruch. Die reguläre Frist bis zum Erhalt des Schadteils beträgt 4 Wochen. Ist nach dieser Frist noch kein Schadteil bei der Gerd Bär GmbH eingegangen, wird der Gewährleistungsantrag abgelehnt.

## **Einschränkungen**

Störungen und Schäden können auch durch fehlerhafte Bedienung, Überschreiten der vorgegebenen max. Tragfähigkeit, Nichteinhaltung des Lastabstandes, unsachgemäßem Betrieb, vernachlässigte Wartung, fehlerhafte Spannungsversorgung und/oder durch Kollision auftreten. Alle direkten Schäden und Folgeschäden aus den vorgenannten Ursachen, sowie Warnmarkierungen fallen nicht unter die Gewährleistung.

Der reparaturausführende Betrieb hat sich vor Ausführung der Arbeiten davon zu überzeugen, dass die zuvor genannten Möglichkeiten nicht Ursache der Störung oder des Schadens sind.

Kosten für An- und Abfahrt können nur übernommen werden, wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist (Plattform lässt sich - auch mit Notbedienung - nicht schließen etc.). Kosten für Verdienstausfall, Mietwagen sowie Folgekosten werden generell nicht übernommen.

- Im Rahmen der Gewährleistungszeit ist die Kostenübernahme für Leuchtmittel, Hydrauliköl und Außeneinsätze ausgeschlossen.
- Reparaturen  $\geq$  500,- EUR in den letzten 6 Monaten vor Ablauf der Gewährleistungszeit dürfen nur in Absprache mit Bär durchgeführt werden.

## **Durchführung der Arbeiten**

Alle Arbeiten müssen von geschultem Personal unter Zuhilfenahme aktueller Dokumente und der Diagnosesoftware Bär CargoCheck ausgeführt werden. Die Gerd Bär GmbH bietet hierzu regelmäßig Service-Schulungen an (detaillierte Informationen unter [www.baer-cargolift.de](http://www.baer-cargolift.de), „Service Technik“).

Insbesondere bei Durchführung der jährlichen UVV-Prüfung durch sachkundiges Personal ist darauf zu achten, dass neben der Überprüfung der reinen Funktions- und Sicherheitsbelange, auch eine Prüfung in der Hinsicht erfolgen soll, den Betreiber vor ungeplanten Ausfallzeiten aufgrund evtl. technischer Probleme in der Folgezeit bis zur nächsten Prüfung zu schützen.

Ein jährlicher Wechsel des Hydrauliköls wird vorgeschrieben.

## **Mitgeltende Dokumente**

- „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gerd Bär GmbH“ (F9012005)
- „Bedingungen für Reparatur und Ersatzteillieferung“ (F7221001)
- „Ansprechpartner Kundendienst“ (F9012002)
- „Richtzeitentabelle“ (F7223001)
- „Bär Cargolift Rücksendeschein“ (abrufbar im Bär Cargolift WebShop)

## **Streitigkeiten:**

Gerichtsstand ist Heilbronn.

Alle darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.